

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 12, 1863, S. 84 - 84

Die Wiederaufhebung der in der Ausstellung oder Begebung eines Wechsels liegenden Zahlung oder Novation erfordert nicht schlechterdings eine ausdrückliche Verabredung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Daß wir dieß den Acten und Rechten gemäß erachten, bezeugen wir unter Vordruckung unseres Facultäts-Sigills.

Actum in Collegio nostro.

Lübingen, den 18. Oct. 1862.

Decan, Doctoren und Professoren der Juristenfacultät an der Königlich Württembergischen Universität allhier.

(L. S.)

gez. Dr. Geßler, D. J. Decan.

6.

Die Wiederaufhebung der in der Ausstellung oder Begebung eines Wechsels liegenden Zahlung oder Novation erfordert nicht schlechterdings eine ausdrückliche Verabredung.

A., welcher dem B. zur Tilgung einer Schuld domicilirte eigene Wechsel ausgestellt hatte, war unter Ausstellung neuer Wechsel von gleichem Betrage mit dem B. beim Herannahen der Verfallzeit dahin übereingekommen, daß die Wechsel beim Domiciliaten nicht protestirt werden sollten. Die älteren Wechsel waren nicht mit zurückgegeben worden, aber auch innerhalb der Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen. A. wollte diese Wechsel als Zahlung in Anrechnung bringen, wurde aber damit zurückgewiesen. Die dem Oberappellationsgerichte beigegebenen Motive waren nachstehende: Durch das Geben eines Wechsels für eine bestehende Schuld wird diese letztere in der Regel getilgt, sei es, daß der Wechsel als zur Circulation bestimmtes Werthzeichen aufgefaßt wird, wo im Geben des Wechsels eine solutio liegt, sei es, daß man darin den Auftrag zur Zahlung wie bei Tratten oder domicilirten eigenen Wechseln findet, wo in der Ausstellung des Wechsels eine Novation enthalten ist. Allein die Eigenschaft der Zahlung sowohl, als die der Novation, wie sie, der Bedeutung des Wechsels entsprechend, auf Grund der gewählten Form als von den Partheien beabsichtigt vorausgesetzt wird, kann dem Wechsel wiederum entnommen werden, wenn im Einverständnisse dessen, der den Wechsel giebt, mit dem, der ihn nimmt, etwas vorgenommen wird, was das Papier der Eigenschaft eines Zahlungsmittels entkleidet oder sonst erkennen läßt, daß der beiderseitige Wille entweder auf Herstellung des ursprünglichen Schuldverhältnisses oder auf die Bewirkung einer fernerweiten Neuerung gerichtet ist.

Beklagter zieht die Richtigkeit dieser Sätze auch an sich nicht in Zweifel, er bestreitet jedoch ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall deshalb, weil des Beklagten Bitte, die Klägern gegebenen Wechsel beim Domiciliaten nicht protestiren zu lassen und die in dessen Folge unterbliebene Protesterhebung ihn noch immer nicht der Gefahr enthebe, aus den Papieren wechselmäßig in Anspruch genommen zu werden. Wenn es nun schon ganz richtig ist, daß nach §. 42. der allg. d. W.-O. die auf des Wechselpflichtigen Antrag erfolgte Unterlassung der Protesterhebung das wechselrechtliche Verhältniß des Wechselpflich-